

nisses ertheilt zu sein<sup>\*)</sup>. Die von dem Landshyndikus bei diesem Anlaß in Vorschlag gebrachten allgemeinen Regeln über Stimmverlegung aber legte man dem nächsten allgemeinen Landtage<sup>\*\*</sup>) vor, auf welchem solche dann am 11. Mai 1797 genehmigt wurden (Nrl. 20 und 21).

Bis zum Jahre 1855 fand eine Stimmübertragung jedoch nicht wieder Statt, obwohl Anträge darauf einige Male gemacht worden sind. So kam im Jahre 1841 am 10. Mai im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum ein Gesuch vor, die Stimmberechtigung des v. Medenschen Allodial-Gutes zu Hermannsburg, Postenhof (Nro. 45, Cantons Lüneburg) auf den an demselben Orte belegenen Junkernhof zu übertragen. Da aber auf eine Anfrage wegen des Bestandes und der Beschaffenheit der betreffenden Güter eine Erwiderung nicht erfolgte, so blieb diese Verhandlung damit beruhen. In demselben Jahre suchte der Oberhauptmann v. d. Busche um die Verlegung der zweiten Stimme des Guts Dökingen auf das Vorwerk Brandstade nach und der Gutsbesitzer Mylius um Verlegung der zweiten Stimme des Guts Langlingen (Nro. 40 der Matrikel, Cantons Gifhorn) auf das unweit davon belegene Gut Neuhaus. Diese beiden Gesuche wurden aber am 8. Juni 1842 von dem betreffenden landschaftlichen Collegio, ohne weitere Communication mit der Land- oder Ritterschaft, „der Consequenz halber“ zurückgewiesen. (Bd. 3, S. 562 §. 7, cf. Bd. 4b., S. 386 Note.)

Im Jahre 1854 genehmigte die Ritterschaft (auf dem Rittertage vom 28. November) auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, die Uebertragung des Stimmrechts von dem v. Meding'schen Gute Schwachhausen (Nro. 37, Cantons Gifhorn) auf das im Amte Ebstorf belegene Gut Bode, obwohl dabei, da das letztere Gut dem Canton Lüneburg einzuverleiben war (sub Nro. 60) eine Abweichung von den im Jahre 1797 angenommenen Regeln vorkam (Bd. 4b., S. 400 §. 3, cf. S. 385 §. 3 und 398 §. 5). Landschafts-Director, Landräthe und Ritterschafts-Deputirte suchten unterm 17. December des a. J. um die Landesherrliche Genehmigung zu dieser Abänderung des Stimmverzeichnisses nach, welche unterm 12. Februar 1855 ertheilt ward, unter Hinzufügung der Bedingung, „daß bei einer etwa eintretenden Verringerung des gegenwärtigen Bestandes dieses Gutes die Stimme desselben so lange ruhen solle, bis der frühere Bestand wieder hergestellt sei“ (a. a. D. S. 406 und 409). Mit dieser Hinzufügung erklärte sich die Ritterschaft am 15. Juni einverstanden (S. 455 §. 2, cf. S. 413 §. 5), worauf das Landraths- und ritterschaftliche Collegium Deputatorum unterm 29. Juni die Königliche Regierung hievon und von der geschehenen Eintragung der Veränderung in die Matrikel in Kenntniß setzte (S. 456 Nro. 113<sup>\*\*\*</sup>).

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Actenstücke sind freilich nicht aufzufinden. Allein der Landesherrlichen Einwilligung wird gedacht in einer Erwiderung des Landraths-Collegii vom 23. Januar 1827 (Bd. 2, S. 449).

<sup>\*\*</sup>) Wenn früher einmal von mir angegeben ist, daß die Feststellung auf einem bloßen Rittertage geschehen sei (Bd. 4b., S. 398), so hat mich doch die genauere Durchsicht der betreffenden Protocolle jetzt von dem Irrigen dieser Angabe überführt.

<sup>\*\*\*</sup>) Die hierauf erfolgte Bekanntmachung des ganzen Landschaftl. Collegii wegen des mit der Landtagsfähigkeit weggefallenen Verbots der Untrennbarkeit des Guts Schwachhausen a. a. D. S. 457 Nro. 114.